

An **Interessierte**

Von Paul M. Schröder (Verfasser)
eMail institut-arbeit-jugend@t-online.de
Seiten 1

Datum 08. April 2009 (alg-steuersenkung-2009-konjunkturprogramm-II.pdf)

Eine Frage zum Konjunkturpaket II:

Kommt Steuerentlastung auch bei Arbeitslosen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld¹ an?

Im Rahmen des „Gesetz(es) zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ vom 2. März 2009 (Konjunkturpaket II) wurde u.a. der Eingangssteuersatz von 15 auf 14 Prozent gesenkt und der Grundfreibetrag geringfügig um 170 Euro auf 7.834 Euro angehoben ... rückwirkend zum 1. Januar 2009. Diese Änderung des Einkommensteuergesetzes dürfte in vielen Fällen bereits in den Lohnabrechnungen für März berücksichtigt worden sein und zu einem kleinen Anstieg des Nettolohns geführt haben.

Es stellt sich die Frage: **Wie wirkt sich diese Steuerentlastung eigentlich auf die Höhe des beitragsfinanzierten Arbeitslosengeldes aus? Es scheint so, als sei diese Steuerentlastung bei den Arbeitslosen mit Anspruch auf das Arbeitslosengeld nach dem SGB III bisher nicht angekommen zu sein. Oder aber, vielleicht soll sie dort auch gar nicht ankommen?**

Das Arbeitslosengeld beträgt für **Arbeitslose mit mindestens einem Kind² 67 Prozent**, für **Arbeitslose ohne Kind 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt³)**, das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt⁴). „Das Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet und geleistet.“ (§ 134 Satz 1 SGB III)

Ein aktueller Vergleich der Höhe der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags, die bei der Berechnung des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt pro Tag) zugrunde gelegt wird,⁵ mit der Höhe der Lohnsteuer gemäß Einkommensteuergesetz in der durch das Konjunkturpaket II geänderten Fassung⁶, legt die **Vermutung** nahe: **Bei der Berechnung des Leistungsentgelts und damit der Höhe des Arbeitslosengeldes wurde die rückwirkende Änderung der Lohnsteuer bisher nicht berücksichtigt.** Es scheint auch weiterhin die geringfügig höhere Lohnsteuer (plus Solidaritätszuschlag) abgezogen zu werden.

Auch wenn es sich hier im Einzelfall nur um sehr geringe Beträge handelt, die damit Arbeitslosen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld (noch) vorenthalten werden, sollte die Berechnung des Arbeitslosengeldes schnellstens an das geänderte Einkommensteuergesetz angepasst werden. Sofern dies gesetzliche Änderungen erfordert, sollten diese geschaffen werden. ■

¹ Arbeitslosengeld gemäß SGB III (Alg; oft auch Alg I genannt)

² im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes

³ „**Leistungsentgelt** ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind

1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 Prozent des Bemessungsentgelts,

2. die Lohnsteuer, ... und

3. der Solidaritätszuschlag. ...“ (§ 133 Abs. 1 SGB III)

⁴ „**Bemessungsentgelt** ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. ...“ (§ 131 Abs. 1 SGB III)

⁵ Bundesagentur für Arbeit: <http://www.pub.arbeitsagentur.de/selbst.php?jahr=2009>

⁶ Bundesministerium der Finanzen: <https://www.abgabenrechner.de/bl2009/>